Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 45

Artikel: Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94773

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben Kantonen zur weiteren Beförderung empfohlen werben können.

- 3. Die Borarbeiten für bie Mobilmachung nach planmäßigem Tableau.
- 4. Die Errichtung eines technischen Bureaus für jebe Division, welches die Kontrole der Waffen, der Munition und des sonstigen Kriegsmaterials durch Offiziere der respektiven Divisionen zu führen bätte.

Bei jeber Division sollte auch während bes Friebens ein Kommissariatsstab funktioniren. Auf biese Weise würde dann unsern Kommissariatsossizieren die Gelegenheit geboten, sich eine gemisse Selbstständigkeit anzueignen und sich in ihrem Kache vollständig zu orientiren. Um Einheit in die Geschäfte dieser Divisionskreise zu bringen, würde man in Bern entsprechende Centralbureaux kreiren.

Wie sollte weiter diese Kreiseintheilung vorgenommen werden? Eine Frage, welche einer besonberen Sorgsalt bedarf. Ein solcher Kreis sollte so viel wie möglich einen größeren oder mehrere kleinere Kantone in sich schließen und dann ohne jede Rücksicht auf die Kantonaleintheilung in Brigadekreise eingetheilt werden.

Wie start sollten die Divisions = resp. Brigades stäbe vertreten sein? Das muß uns die Ersahrung lehren. Die Divisions = resp. Brigadekommandanten hätten burchaus nicht nöthig, permanent im Dienste zu sein, sondern könnten auch zeitweilig die Berswaltung dieser Bureaux unter ihrer Berantworts lichkeit niederern Offizieren übergeben.

Mit biesen vorgeschlagenen Divisions= rejp. Bri= gabestäben erhalten wir folgenbe Bortheile:

- 1. Wir brechen ber Bureaukratie in ber Militärsverwaltung ein für allemal die Spige. Denn wenn alle höheren Führer ber Armee eine gründliche Einsicht in die Militärangelegenheiten haben und thätig eingreifen bürfen, wird, glaube ich, die Eristenziener Bureaukratie rein unmöglich werden.
- 2. Wir erleichtern ben Divisions resp. Brigades stäben bie Arbeit, indem wir dieselben ber eigentslichen Berwaltung entheben, und ihnen boch burch bie Kontrole über die Militarverwaltung eine gesnaue Einsicht in dieselbe zu erlangen gestatten.
- 3. Die Armee erhält durch dieses Eingreifen der höhern Führer die Zuversicht, daß unsere Militärsangelegenheiten in den Händen der bewährtesten Führer unserer Armee am besten verwaltet werden, und daß sie nicht von der Ansicht Einzelner abhänsgig sind, wie das jett der Fall ist. Durch dieses Eingreisen wird aber auch eine größere Einheit in den Militärgeschäften selbst erzielt. Es wird wenisger verändert und versucht, dagegen das von Allen einmal als richtig Anerkannte mit eiserner Konsequenz durchgeführt.
- 4. Friedensorganisation und Kriegsorganisation werben bie gleichen sein.
- 5. Von ben Geschäften ber Rekrutirung bis zu benjenigen ber Mobilmachung wird bem Bunde eine gründliche Kontrole über die ganze Schweiz ermöglicht.
 - 6. Wir werben in ber Stunde ber Gefahr Tage

und sogar Wochen bei ber Anfstellung unserer Armee gewinnen, b. h. wir machen es möglich, daß wir früher gesechtsbereit sind als der Feind; wir werden dann im Stande sein, diesem den Feldzug vorzuschreiben. Jeder Offizier weiß, mit welch ungeheuren Folgen diese frühere Kampsbereitschaft verbunden sein kann.

7. Wir gestatten ben Antirevisionisten Alles, was sie mit Recht verlangen, nämlich Beibehaltung ber Kantonalverwaltung. Zu gleicher Zeit erlangen aber auch die Revisionisten Alles, was sie sich wünsichen können.

Auf biese Weise bleibt Gintracht und Friede im Schweizerlande; eine frische, zuversichtliche Stimmung ergreift alle Gauen unserer Heimath, alle Herzen unserer Bewölkerung.

Die Zeiten sind ernst. Mögen wir es wollen ober nicht, wir werben in gar nicht zu entsernten Zeiten unserer Armee bedürfen. Thun wir jetzt unsere Psticht und überlassen wir mit Berstrauen dem Lenker der Schlachten die Zukunft. Die Kriegsgeschichte hat von jeher bewiesen, daß diesienigen Staaten, welche mit besonderer Sorgfalt sich ihrer Armeen annehmen, siegreich aus ihren Kriegen hervorgegangen sind. Gleichgültigkeit ist Stillstand, und Stillstand ist Rückschritt, vor Allem in Militärangelegenheiten.

L. de Perrot, Oberftlieutenant im Artillerieftabe.

Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung.

Der Nationalrath trat am 4. November, nachdem er am 3. sich versammelt hatte, ohne Weiteres in die Berathung der Bundesverfassung ein und die erste ernstliche Debatte, die sich erhob, betraf die Militärartikel.

Art. 18 nach bem Entwurfe des Bundesrathes vom 4. Juli 1873 lautet:

Art. 18.

Jeber Schweizer ift wehrpflichtig.

Wehrmanner, welche in Folge bes eidgenöffischen Militarbienftes ihr Leben verlieren ober bauernben Schaben an ihrer Gefundheit erleiben, haben für sich ober ihre Familien im Falle bes Bedurfniffes Unspruch auf Unterftugung bes Bundes.

Die Wehrmanner follen ihre erfte Ausruftung, Befleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten.

Der Bund fann über ben Militarpflichterfat ein= beitliche Bestimmungen aufstellen.

Dazu stellt die nationalrathliche Kommission ben Zusatzantrag: "Die Waffe bleibt in den Händen bes Mannes."

Art. 18 rief einer langen Diefussion über bie Frage, ob die Waffe in den handen des Soldaten bleibe, und ob sie nach Bollendung der Dienstzeit Eigenthum besselben werden soll. Dafür sprachen Bonmatt, Ruchonnet und Tschubi; Bundesrath Welti, Karrer und Dr. Kaiser sind grundsäplich das mit einverstanden, wollen aber die nahern Bestimmun= gen der Gesetzgebung überlassen. Mit 49 gegen 48

Stimmen wird wortlich befchloffen: "Die Baffe bleibt in Sanben bes Wehrmannes." Mit 50 gegen 49 Stimmen wird abgelehnt, über bie Frage, ob die Baffe nach vollendeter Dienstzeit in bas Gigenthum bes Solbaten übergeben foll, etwas in die Berfaffung aufzunehmen.

Der Antrag von Dr. Scheuchzer, aus bem Ertrag bes Militarpflichterfages ben Benfionsfond gu fpeifen, bleibt in Minderheit.

Bei Art. 19 lange Diskuffion über bie Frage, ob bie Bestimmung, bag bas Bunbesheer aus Truppenforpern ber Rantone ju bestehen habe, beibehalten werben foll. Dafur fprechen : Bonmatt und Ruchonnet, bagegen: Saller, Bunbeerath Welti und Tidubi. Mittelantrage ftellen: v. Buren und Philippin. Ru= connet erflart, bie Streichung mare gleichbedeutenb mit ber Aufstellung bes Pringipe vollständiger Cen= tralifation bes Dillitarmefens. Belti fann biefer Frage feine große politifche Bebeutung und Trag= weite zuerkennen, außerbem fei biefe Definition bes Bundesheeres unhaltbar, weil burch biefelbe ein großer Theil von Truppen vom Bundesheer ausge= fcoloffen werbe. Efcubi will bas Berfugungerecht ber Rantone über ihre Truppen freichen.

Anberwert fpricht fur ben Rommiffionsantrag und gegen den bundeerathlichen Entwurf, welcher bie Rompetenzen ber Rantone und bes Bunbes nicht geborig ausscheibet. Durch bie Rommiffionalvorschlage werben bie großen Bielpuntte ber Militarreform er= reicht und gleichzeitig wird ben Rantonen ein mun= fchenswerthes Dag von Bermaltungs = und Berfugungerecht belaffen. Rungli plaibirt fur ben Bor= Schlag bes Bundesrathes. Die Kommission will Die Bollgiehung der Militärgesetze den Rantonen über= tragen; fle muffe aber Sache bes Bunbes fein. Die Ernennung und Beforberung ber Officiere muß bem Bund übertragen werden, weil ihm die Gintheilung berfelben zufteht. Die Beschaffung und Ausruftung ber Rleidung ift ebenfalls bem Bunde jugumeifen, weil er bie Roften tragt.

Delarageag ift fur ben Rommiffionsantrag. Er fonftatirt die Befühle ter Berfohnlichfeit auf beiben Seiten. Cbenso Barman und Segesser.

Bundebrath Belti vertheidigt in anderthalbftundi= ger Rede ben Stanbpunkt bes Bunbesrathes. Man fpreche ju viel von Pringipien, mahrend bie Sache eine eminente praftische Bedeutung habe. Die takti= ichen Ginheiten muffen im Intereffe ber Armee in ber Regel aus benfelben Rantonen gusammengesett werben. Der Rebner beweist aber an gablreichen Beispielen die Nothwendigkeit, gewisse Spezialtruppen ba zu nehmen, wo fie find, abgesehen von ben Ran= tonsgrenzen. Der Bundesrath will die Verwaltung in erster Linie dem Bund übertragen, die Rommission bagegen in erfter Linie ben Rantonen. Die Erfab= rung beweist aber, daß die Rantone ihren Berpflich= tungen nicht nachkommen; felbst in ben letten zwei Jahren haben bie Rantone Belegenheit gehabt ju zeigen, daß fie ihre Pflicht erfullen zu wollen nicht mabrgenommen haben. Alle Befchluffe follten im Sinblid auf folgende Frage gefaßt werben : Was ift nothig, bamit bie Schweiz im Rampfe mit einer | Ausruftung fowie die Ernennung ber Offiziere, was

auswärtigen Macht eine ehrenvolle Rolle fpiele? Wenn bie Rommiffionalvorschläge angenommen wer= ben, bleibt bie eibg. Militarverwaltung biefelbe, bas beißt eine ichlecht organifirte und bureaufratifche, in welcher nur die oberfte Berwaltungsfpige eigentliche Befugniffe bat. Die Befurchtung, bag ber Bunbes= rath mit feinen Borfdlagen eine Organisation be= zwecke, burch welche bie Rantone ganglich ignorirt werben, ift falfc. Uebrigens ift bie Militarfouverani= tat ber Rantone icon burch Artifel 8 ber befteben= ben Bunbesverfaffung aufgehoben; ber Bille Seitens ber Rantone, ihre Militarfouveranitat burchzuführen, ift im Laufe ber Beit untergegangen und bat einem gemein=eibgenöffischen Gefühle Plat gemacht.

Dr. Dubs will bem Frieben gulieb fur bie Rom= miffionalantrage ftimmen. Die Bebeutung ber Frage über bie Befleibung und Aueruftung wird übertrie= ben. Die Wirksamkeit ber kantonalen Beborben bilbet eine gute Referve fur bie eibgen. Militarbeborben. Der Sprecher hat die Ueberzeugung, daß die einmal begonnene Centralisation nie mehr ruckwarte, son= bern unaufhaltfam vorwarts geben werbe. Er bittet bie Revisionspartei, nicht mehr zu verlangen als bie Rommiffion.

Baberlin und Rarrer fprechen für ben Bunbee= rathevorschlag.

Bonmatt gibt bie Rothwenbigfeit aller von Welti verlangten Neuerungen ju, sucht aber ben Rachweis gu leiften, bag biefelben ohne Ausnahme innert bes Rahmens ber Rommiffionalantrage möglich feien. Bon Buren motivirt feine Antrage, welche mit benjeni= gen ber Rommiffion wefentlich übereinstimmen. Ru= connet bezeichnet die Annahme der Antrage ber Natio= nalrathefommiffion ale erften Schritt zu einer Berfian= bigung. Broff entwidelt bie Differengen gwischen bem Bundeerathevorschlag und bem Rommiffionevorschlag und empfiehlt im Wesentlichen ben letteren. Philippin spricht ausführlich und überzeugend in ähnlichem Sinne. Die Annahme bes Rommiffionevorschlages ift nicht nur ein erfter Schritt, fonbern ber eigentliche Schritt jur gangen Berftanbigung. Tidubi giebt feinen Antrag auf Streichung bee Berfugungerechtes ber Rantone über ihre Truppen im Innern gurud. Carteret in langem Botum fur ben Rommiffiones vorschlag, er resumirt mit ber Forberung, bag bie Armee bem foberativen Charakter ber Nation ent= ipreche. Frei empfiehlt eine Rombination amifchen Bundeerathevorschlag und Rommissionevorschlag; er beantragt, bas vom Bundebrath festgehaltene Pringip, baß bem Bund bas alleinige Befetgebungerecht in militarifchen Dingen guftebe und bag ihm bie Ber= waltung in erfter Linie, ben Rantonen bagegen nur in zweiter Linie übertragen werde, an die Spite bes Artifels 20 gu ftellen, im Uebrigen aber fammtliche Ronzessionen, welche ber Rommissionevorschlag über bie Details ber Berwaltung enthalt, folgen ju laffen. Beer fonftatirt, bag bie Meinungsverschiebenheiten nicht mehr find. Nachdem bem Bund die Befet= gebung, die Bewaffnung und ber Unterricht übergeben worden, bleibt ben Rantonen wesentlich nichts übrig ale die Refrutirung, die Befleibung und

ohne Nachtheil ben Rantonen überlaffen werben fann.] Belti verwirft ben Berfohnungeftanbpunft nicht, ftellt bemfelben aber ben Standpunkt ber eibgenoffi= iden Wehrfraft gegenüber. Der Bundesrath bat bie Frage ber Offiziersernennung mit gutem Grunbe offen gelaffen, weil biefelbe abbangig ift von ber gefetlichen Regulirung einer Angabl einschlagenber Berbaltniffe; er ftellt ben eventuellen Antrag, bie Ernennung und Beforderung ber Offigiere abbangig ju machen von ben burch eibgenöffifche Militarbehör= ben ausgestellten Sabigfeitszeugniffen. Die Frage, ob bie Inftruttion in ben Rantonen ber betreffenben Truppenförper flattfinden folle, beantwortet Rebner bamit, bag bie Inftruftion fich an bie Beeredeinthei= lung anfoliegen muß; Grunbe ber Diegiplin und ber höberen politifden Orbnung verlangen bas.

Abftimmung über bie Militarartifel, querft über Art. 20 und nachher über Art. 19.

Das Bermaltungerecht ber Rantone murbe nach Rommiffionalantrag mit 79 gegen 40 Stimmen fest=

Die Beschaffung sowie ber Unterhalt ber Bekleibung und Ausruftung wurde nach Rommissionalantrag ben Rantonen übertragen mit 72 gegen 44 Stimmen.

Die Roften für bie Inftruftion, bie Bewaffnung, bie Befleibung und Ausruftung wurde nach Rom= miffionalantrag mit großer Dehrheit bem Bunbe jugefcoben.

Die Ernennung und Beforberung ber Offiziere wurde nach Rommiffionalantrag fammt bem Amen= bement Belti (bie Rantone find an Bundesfähigfeitegengniffe gebunben) mit 76 gegen 31 Stimmen ben Rantonen belaffen.

Das Gefengebungerecht in Militarfachen murbe nach Bunbesratheantrag ausschließlich bem Bund er= theilt mit 66 gegen 51 Stimmen.

Die Bestimmung, bag bie taktischen Ginheiten aus ben Mannichaften beefelben Rantone jufammengefest werben follen, foweit nicht militarifche Grunde ent= gegensteben, wird nach bem Bundeerathevorschlag burch Prafibialstichentscheib bei 58 gegen 58 Stimmen be=

Der Rommiffionalantrag, bag ber Infanterieunter= richt womöglich in ben betreffenden Rantonen ftatt= finben folle, murbe mit 69 gegen 48 Stimmen ber= morfen.

Die Benütung und Erwerbung von Militarge= bauben und Waffenplaten wurde nach Rommiffional= antrag festgeftellt.

Die Definition bes Bunbeeheeres murbe nach bem Rommiffionalantrag, welcher burch Philippin pragi= firt wirb, mit 62 gegen 51 Stimmen beschloffen, alfo Aufrechterhaltung bes Ausbrucks "Truppenkörper ber Rantone."

Der Antrag von Delarageag, bie Borte "ausschließ= lich und unmittelbar" bei bem Berfügungerecht bee Bundes über bie übrigen Mannschaften und Streit= mittel ber Rantone ju ftreichen, wird mit 72 gegen 39 Stimmen verworfen.

Feer = Bergog beantragt eine Befammtabstimmung über bie Militarartifel bei Ramensaufruf. Dubs

und verlangt Berichiebung ber Befammtabftimmung. Die Berichiebung wird mit großer Mehrheit beichloffen. (Shluß folgt.)

Ausland.

Dentidland. (Die Thatigteit ber Drenfe'ichen Gewehr : Fabrit ju Gommerba.) Die Entwidelung ber Drenfe'ichen Gewehr-Fabrit ju Commerba ift eine ftete forts fdreitenbe geblieben: eigene wie frembe Erfahrungen ber Neuzeit in ber Baffen : Tednit werben babei bestänbig verwerthet. Die genannte Fabrit verfügt über Dafdinen von inegefammt ca. 210 Pferbefraft außer ftarfer Glementarfraft und fann in ihren Bertftatten 2000 Arbeiter beschäftigen; feit ihrer Errichtung im Jahre 1841 murben von ihr an ben Staat ca. 1 Million Gewehre und ungefahr 700 Millionen Bunbfpiegel und Batronen Gulfen geliefert.

Dicht allein ift bie Fabrit bie Urfprungestätte bee Breußischen Buntnabel-Bewehre, bas fo große Erfolge anbahnen half, fonbern es find auch eine Ungahl anberer Baffen:Ronftruttionen aus ihr bervorgegangen.

Bu ermahnen ift bier bie Granat Buchfe, bas Refultat mubevoller Forschung und langbauernber Bersuche, bie bei ihrem hervortreten ber Gegenftanb ernfter Erwägungen in weiten Rreifen wurbe, beren Ginführung aber in Folge ber befannten Betereburger Ronfereng, wenigstene mas bie Guropaifchen Beere anbetrifft , nicht zu erwarten fteht. - Die Borubunge: Bewehre bienen bem Beturfniß ber Truppen baburch, baf fie bas Ginuben ber jungen Mannichaft innerhalb gefchloffener Raume mit geringeren Roften bewertstelligen laffen. Biel Apparate finb von hier in fehr namhafter Angahl an Truppentheile abgegeben worben. - Gin Bweig , in welchem bie Fabrit von jeher eine bebeutenbe Thatigfeit entwidelt bat, ift bie Anfertigung von Sulfemitteln fur ben Gewehr:Bau, von Leeren, Schablonen, Fraisund Schneite - Mertzeugen, überhaupt einschlägigen Bertzeugen aller Art, Militar-Budyfenmadjer-Ausruftungen, Bewehrfabrifations. Bulfemaschinen zc.

Fur ben Preußischen Staat hat bie Sabrit bebeutenbe Beftellungen auf Gewehre bes Dobelle 1871 übernommen; ber Erhöhung bes Betriebs wirb alle Sorgfalt gewiomet, und es werben in Rurgem 50,000 Stud ber genannten Bewehre pro Sahr geliefert werben tonnen.

Die Munitions-Fabrit wird in leiftungefähigem Buftanbe er. halten und ift im Stanbe, 50 - 60 Millionen Batronenbestanbe theile jahrlich zu liefern. .

Das neu tonftruirte felbstfpannenbe Infanterie : Bewehr gum Bebrauche von Papier . und auch von Metall-Patronen, von bem ein Mufterftud fich in ter Wiener Ausstellung befindet, hat bereits von verschiebenen Seiten anerkennenbe Beurtheilung erfahren. -Much bie Rabrifation von Jagd = refp. Lurus-Maffen, fammtlich eigener Ronftruftion, wirb feineswege bei Geite gefest, fonbern lebhaft betrieben. Den meiften Abfat haben, wie bies auch naturlich ift, bie Bunbnabel Doppelgewehre, aber auch Bunbnabel Buchsflinten, Doppelbuchfen, Buchfen (bie Munitions . Beftanbtheile felbftverftanblich mit inbegriffen), werben vielfach angefertigt. Enblich werben viele Bunbnabel-Revolver fabrigirt, bie befonbers in ben Beiten friegerifcher Berwidelungen fehr begehrt merben. a. m. z.

- (Militar : Literatur : Beitung.) Die Rebattion ber Militar:Literatur-Beitung, welche durch ben Tob bes Oberften Borbftaebt vafant geworben war, hat ber Dberft : Lieutenant im Neben-Stat bes Generalftabes, Freiherr v. Meerheimb übernommen.

Verschiedenes.

Der Prozeff Bazaine. IV.

Er that aber nichts, um biefen Blan auszuführen. Rur um ben Schein zu retten und an ftrategifche Rombinationen glauben erklart, daß er in diesem Falle nicht stimmen werde, I zu machen, tonzentrirte er am 26. August seine Armee und